

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Baufeld West, Truppenübungsplatz „Heuberg“ Stetten am kalten Markt</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7820342</i>	Gebietsname(n) FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Heuberg
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>STAATLICHES HOCHBAUAMT STUTTGART Herr Oliver Schugt Bundesbau Baden-Württemberg Ossietzkystraße 3, 70174 Stuttgart</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Telefon +49 711 21802 824 Telefax +49 711 21802 899 oliver.schugt.hbas@vbv.bwl.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stetten am kalten Markt</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Sigmaringen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz am Landratsamt Sigmaringen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Der bestehende Gebäudekomplex der Bundeswehr am Truppenübungsplatz „Heuberg“ bzw. der „Alb-Kaserne“ bei Stetten am kalten Markt soll im Südwesten um Schulungsgebäude und -hallen erweitert werden (vgl. Abb. 1 bis 3). Die Gesamtfläche des geplanten „Baufeld West“ beträgt rund 4,4 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3132 sowie das Flurstück 3132/2. Gemäß der vorliegenden Planung sollen fünf Gebäude und eine größere Halle im Süden errichtet werden. Zwischen den Gebäuden sind Fahrwege sowie die Anlage von Grünflächen geplant. Am Nord- und Westrand wird der bestehende Zaunverlauf um das „Baufeld West“ ergänzt bzw. erweitert. Das Plangebiet befindet sich in ca. 40 m Entfernung zum westlich gelegenen FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ mit der SG-Nr. 7820342. Die Planungsfläche enthält eine Magere-Flachland-Mähwiese, Waldflächen und zwei Feldhecken, welche geschützte Biotope darstellen („Hecke mit Magersaum am Südrand des Platzes“, Biotop-Nr. 178204379272 und „Hecke am Südrand des Platzes, südlich Stettener Höhe“, Biotop-Nr. 178204379271).	



Abbildung 1: Verortung des Plangebiets (Topografische Karte: LUBW Kartendienst)



Abbildung 2: Luftbild des Vorhabengebiets (Grundlage BUNDESBAU BW 2019)



Abbildung 3: Lageplan des Bauvorhabens (Grundlage BUNDESBAU BW 2022)

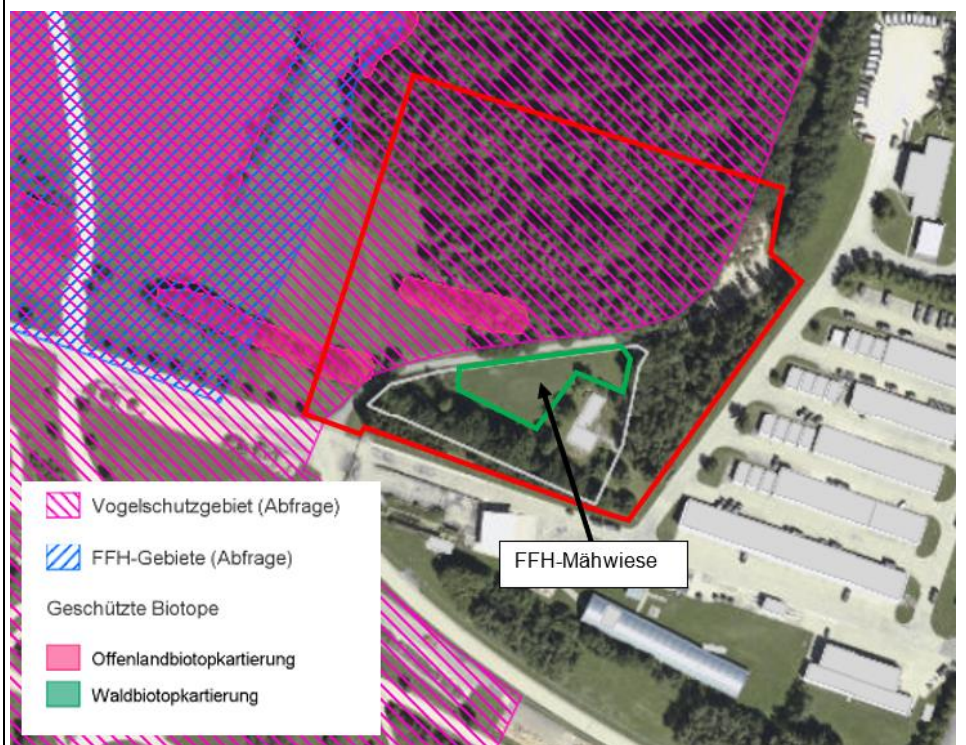


Abbildung 4: FFH- und SPA-Gebiete sowie geschützte Biotop (Grundlage LUBW KARTENDIENST, EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG ZUM VORHABEN)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Büro StadtLandFluss

Prof. Dr. Küpfer

Plochinger Str. 14/3

72622 Nürtingen

Telefon *

07022-2165963

Fax *

-

e-mail *

kuepfer@stadtlandfluss.org

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

27.09.2024

ergänzt 15.10.2025

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

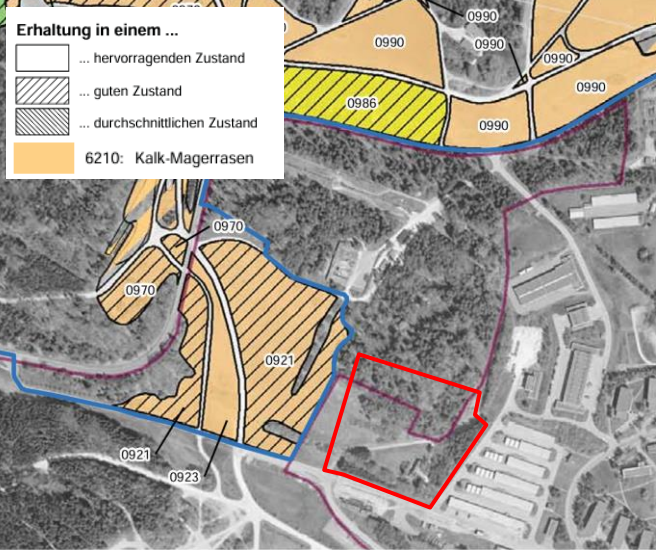
⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
 Abbildung 5: Lebensraumtypen des angrenzenden FFH-Gebiets, Plangebiet rot markiert (Karte: Regierungspräsidium Freiburg 2015)	Westlich grenzen in ca. 40 m Entfernung Kalk-Magerrasenflächen (LRT-Nr. 6210, Erhaltungszustand gut) an. Der Magerrasen wird durch die geplante Baumaßnahme nicht negativ beeinträchtigt. <i>Allgemein wird nicht in die FFH-Schutzgebietskulisse eingegriffen. Die Bauarbeiten beschränken sich auf den in rot dargestellten Bereich (Abb.4), eine randliche Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.</i> Die Erhaltungsziele werden nicht negativ beeinträchtigt.	
FFH-Zielarten. Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)*	Im MaP des RP Tübingen (2015) ist die Gelbbauchunke als einzige Tier-Zielart festgelegt. Da diese jedoch seit 1995 nicht mehr nachgewiesen wurde und zuvor erst einmal von einem unbekannten Autor im Jahr 1985 gemeldet wurde, wird im MaP vorgeschlagen diese Art aus den Datenauswertebögen der LUBW zu löschen. Auch die im Zuge des naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes der Albkaserne durchgeführte faunistische Erfassung ergab keine Hinweise auf die Gelbbauchunke. Damit entfällt eine Betrachtung dieser Art. Für die Art sind keine Erhaltungs- und entwicklungsziele formuliert. Die Erhaltungsziele werden durch die getroffenen Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Für die Errichtung der neuen Gebäude werden unversiegelte Flächen bestehend aus Magerrasen, Magerwiese, Feldhecken und Wald beansprucht. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im FFH-Gebiet jedoch in ca. 40 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Durch die baulichen Maßnahmen werden bis zu 50 % der Fläche komplett versiegelt (22.120 m²). Dadurch kommt es zu einem vollständigen Verlust der klimatischen Funktionen auf dieser Fläche. Durch die naturnahe Begrünung bzw. Bepflanzung der restlichen ca. 50 % der Fläche (22.120 m²) werden Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas vermindert. Entfallende Gehölzbestände (z. T. klimarelevante Gehölzbestände wie Wald) werden im Rahmen des erforderlichen Waldausgleichs sowie im Rahmen des Ausgleichs für Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen flächenmäßig mindestens im Verhältnis 1 : 1 ersetzt.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Siehe 6.1.1	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Siehe 6.1.1	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Das Plangebiet liegt am Rand der Albkaserne und grenzt an bereits bestehender Bebauung an. Weiter liegt es nicht zwischen Teilen des FFH-Gebietes. Aufgrund dessen und der Lage außerhalb des FFH-Gebiets findet keine Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000 Lebensräumen statt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Es findet keine erhebliche Veränderung des Grundwasserregimes statt, da anfallendes Niederschlagswasser fachgerecht auf den unversiegelten Flächen zurückzuführen ist. Im Vorhabengebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen		Da in der unmittelbaren Umgebung bereits Gebäude und Straßen vorhanden sind, sind keine darüber hinaus gehenden signifikanten betriebsbedingten Beeinträchtigungen absehbar. Durch Fahrzeuge kann es innerhalb des Plangebietes dennoch zu einer geringen temporären Beeinträchtigung der Luftqualität in Straßennähe kommen.	
6.2.2	akustische Veränderungen	-		
6.2.3	optische Wirkungen	-		

6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Durch die geplante Nutzung des Vorhabengebiets ist von keiner wesentlichen Mehrbelastung der Luftqualität auszugehen. Das Mikroklima innerhalb des Plangebietes kann sich verändern, was jedoch keine Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen hat (Mesoklima). Zudem sind angrenzend große unversiegelte Bereiche vorhanden.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Findet nicht statt.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Aufgrund der Lage des Plangebietes findet keine betriebsbedingte Zerschneidung oder Fragmentierung des FFH-Gebiets bzw. seiner Teile statt. findet nicht statt. Eine Kollision könnte ohnehin nur mit Lebensraumarten (Tieren) stattfinden, die hier jedoch nicht vorhanden sind.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Während der Bauarbeiten werden Flächen in Anspruch genommen, die sich jedoch auf das Vorhabengebiet selbst oder Bereiche der Albkaserne beschränken. Mit der Inanspruchnahme von angrenzenden Flächen durch Baustelleneinrichtungsflächen ist somit nicht zu rechnen. Die für die Flächeninanspruchnahme notwendigen Rodungen werden auf den Zeitraum 01.11. – 28./29.02. beschränkt.
6.3.2	Emissionen	-	Baubedingt ist während der Bauphase mit erhöhten Staub-, Abgas- und Lärmbelastungen durch die Bautätigkeiten sowie durch an- und abfahrende Baumaschinen zu rechnen. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten Belastungen sind damit keine signifikanten Veränderungen der Luftqualität und des Lokalklimas verbunden. Störungen von Lebensraumarten (Tieren) können aufgrund des Fehlens dieser ebenfalls ausgeschlossen werden.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens sind verschiedene Maßnahmen umzusetzen. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet bzw. sind nicht für das FFH-Gebiet erforderlich.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Quellen:

BUNDESBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Stetten a.k.M. Bundeswehrliegenschaften; Luftbilder Jahr 2019

BUNDESBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Stetten a.k.M. Bundeswehrliegenschaften, Liegenschaftsbezogenes Ausbaukonzept, Fokus: (Städte)Bauliche Entwicklung, Übersicht Potentielle Baumaßnahmen, Nachverdichtung, Entwicklung STUFE 2. Stand vom 13.12.2022

LUBW (2024): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online verfügbar unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Tübingen (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet 7820-342 »Truppenübungsplatz Heuberg«

STADTLANDFLUSS / BNA KIRSCHNER (2022): Kasernenbereich Stetten a.k.M. – Faunistische Kartierungen. Stand vom 24.01.2022

STADTLANDFLUSS (2025) BAUFELD WEST, TRUPPENÜBUNGSPLATZ „HEUBERG“ STETTEN AM KALTEN MARKT. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG; STAND VOM 15.10.2025